

**Protokoll zu der Vereinbarung vom 8. Oktober 1990
zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland,
der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe**

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 8. Oktober 1990 über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zur Erfüllung der ihr in der Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben besitzt die Kommission Rechts- und Geschäftsfähigkeit nach dem am Sitz ihres Sekretariats geltenden Recht. Sie besitzt insbesondere die Fähigkeit, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Verträge zu schließen, unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern, sowie vor Gericht aufzutreten. Zu diesem Zweck wird die Kommission von ihrem Präsidenten vertreten. Der Präsident kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung seine Vertretung regeln.

Artikel 2

Dieses Protokoll tritt 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem alle Unterzeichner der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als Verwahrer mitgeteilt haben, daß die nach eigenem Recht jeweils erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Magdeburg am 09.12.1991

in einer Urschrift in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Dr. Wolfgang H o f f m a n n

Dr. Hans M ö b s

Für die Regierung der
Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

Jaroslav K i n k o r

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Rolf W ä g e n b a u r